

**Rekurskommission der
Evangelisch-reformierten Landeskirche
des Kantons Zürich**

Geschäft Nr. 2022-01, damit vereinigt 2022-02, 2022-03 und 2022-04

**Rekursentscheid
der 2. Abteilung vom 27. März 2023**

Mitwirkende:

Margreth Frauenfelder (Vorsitz), Stephan Kübler, Joachim Reichert

In Sachen

A.,

Rekurrent 1

B.,

Rekurrent 2

C.,

Rekurrent 3

D.,

Rekurrent 4

gegen

**Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche
des Kantons Zürich,**

Rekursgegner

Hirschengraben 50, Postfach, 8024 Zürich

**betreffend Entlassung aus dem Amt
(Beschluss des Kirchenrates 2021-...)**

hat sich ergeben:

- I. In der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde E. war die Kirchenpflege in zwei Gruppierungen gespalten, es kam zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Pfarrpersonen und einem Teil der männlichen Kirchenpfleger (inkl. Präsident). In der Kirchenverwaltung und der Kirchenpflege kam es insgesamt zu sechs Kündigungen respektive Rücktritten, die in Zusammenhang mit einem schlechten Klima in Verwaltung und Kirchenpflege gesehen wurden. Zudem wurde Kritik an der Kirchgemeindeschreiberin laut. Von Mai 2020 bis Mai 2021 begleitete deshalb F. die Kirchgemeinde im Sinne eines Coachings. In der Folge wandten sich die beiden Pfarrpersonen am 11. Juni 2021 an die Bezirkskirchenpflege G., nachdem ihre gemeindeinternen Bemühungen um eine Problemlösung fruchtlos geblieben waren.

Das Bezirkskirchenpflegepräsidium suchte das Gespräch je getrennt mit dem Kirchenpflegepräsidenten, den beiden Kirchenpflegerinnen, den vier Kirchenpflegern, dem Pfarramt und der Kirchgemeindeschreiberin. Am 12. Juli 2021 gab eine Kirchenpflegerin ihren vorzeitigen Rücktritt aus der Behörde per Ende Sommer bekannt. Die Bezirkskirchenpflege erwog in einem Beschluss vom 17. August 2021, die Funktionsfähigkeit in der Kirchenleitung sei trotz bestehender Konfliktsituation nicht gefährdet. Hingegen drängten sich als aufsichtsrechtliche Massnahme Weisungen im Sinne einer aufsichtsrechtlichen Ermahnung an alle Konfliktbeteiligten auf, weshalb die Bezirkskirchenpflege die Mitglieder der Kirchenpflege (inkl. Präsident), die beiden Pfarrpersonen und die Kirchgemeindeschreiberin im Sinne der Erwägungen aufsichtsrechtlich förmlich ermahnte (act. 12/1).

Gegen diesen Beschluss erhoben die beiden Pfarrpersonen Rekurs an den Kirchenrat mit dem Antrag, der Kirchenrat habe die Ermahnung sorgfältig zu prüfen und allenfalls aufzuheben (act. 12/6). Eine Pfarrperson trat per Ende Februar 2022 von ihrem Amt zurück (act. 12/19).

- II. Der Entscheid der Bezirkskirchenpflege vom 17. August 2021 wurde auch dem Kirchenrat mitgeteilt, der dafür hielt, das Erteilen einer Ermahnung sei ungewöhnlich, es sei fraglich, ob die Sachverhaltserhebung vollständig durchgeführt worden sei, weshalb der Kirchenratsschreiber den Auftrag erhielt, weitere Abklärungen der Situation vorzunehmen (Beschluss KR 2021-.....;act. 12/2). Nach Gesprächen mit der Vizedekanin des Bezirkes G. (act. 12/5), dem Präsidenten der Bezirkskirchenpflege (act. 12/9), dem Präsidenten der Kirchenpflege (act. 12/26) sowie mit F. (act. 12/28) beschloss der Kirchenrat am 25. November 2021 – im Hinblick auf die Kirchgemeindeversammlung E. vom 29. November 2021 mit sofortiger (superprovisorischer) Wirkung –, für den Kirchenpflegepräsidenten und für die Kirchenpflege eine externe Begleitung in der Person von H. einzurichten. Die Kirchenpflegemitglieder (inkl. Präsident) wurden angewiesen, ihre Kommunikation gegen innen und aussen vorgängig mit der externen Begleitperson abzusprechen; die Personalverantwortung gegenüber

der Pfarrrschaft und den Angestellten der Kirchgemeinde wurde der externen Begleitperson übertragen. H. wurde berechtigt, an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme und bezüglich der Personalbelange mit Antragsrecht teilzunehmen. Die Kirchenpflege, deren Präsident und die Kirchgemeindeschreiberin wurden angewiesen, H. alle Einladungen und Unterlagen für Sitzungen unaufgefordert zuzustellen und alle weiteren Unterlagen und Akten auf erstes Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen oder in diese Einsicht zu geben sowie alles zu unterlassen, was die Begleitperson in der Erfüllung ihres Auftrags hindern könnte (act. 12/35).

In Reaktion auf den Beschluss des Kirchenrates vom 25. November 2021 zog die Pfarrrschaft den gegen den Beschluss der Bezirkskirchenpflege vom 17. August 2021 erhobenen Rekurs vor Kirchenrat am 26. November 2021 zurück (act. 12/53/33).

- III. An der Budget-Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2021 wurden die Kirchgemeindeschreiberin, der Kirchenpflegepräsident sowie drei Kirchenpfleger von Gemeindemitgliedern verbal angegriffen, und der Kirchenpflegepräsident äusserte sich negativ zum aus seiner Optik ungerechtfertigten Beschluss des Kirchenrates. Er kündigte in der Versammlung seinen Rücktritt aus der Kirchenpflege per Ende 2021 an. Die Kirchenpflegemitglieder A., B. und C. kündigten ebenfalls ihre Rücktritte per gleichen Datums an (act. 12/37). Am 29. November 2021, 30. November 2021 und 2. Dezember 2021 reichten die vier Kirchenpflegemitglieder dem Präsidenten der Bezirkskirchenpflege G. ihre schriftlichen Rücktritte per Ende 2021 ein (act. 2/2, 4, 7/2 und 9/2).

An ihrer Sitzung vom 7. Dezember 2021 bewilligte die Kirchenpflege E. mit einem Stimmenverhältnis von 4:2 ein Outplacement für die ungekündigte Kirchgemeindeschreiberin in Höhe von CHF 30'000.--, obschon H. die Kirchenpflegemitglieder vorgängig auf die Kompetenzüberschreitung aufmerksam gemacht hatte (act. 12/41).

Nachdem sich aus Sicht des Kirchenrates anhand verschiedener Vorkommisse gezeigt hatte, dass insbesondere der Kirchenpflegepräsident nicht an einer konstruktiven Zusammenarbeit mit H. interessiert war (act. 12/42-44), wurde D. am 14. Dezember 2021 im Auftrag des Kirchenratsschreibers durch den Rechtsdienst der Landeskirche per E-Mail auf die rechtsverbindliche Tragweite des kirchenrätlichen Beschlusses vom 25. November 2021 hingewiesen (act. 12/45).

- IV. Mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 (act. 12/46) entschied die Bezirkskirchenpflege G. über die Entlassungsgesuche der vier Kirchenpfleger. Sie erwog, aufgrund des Geschehens an der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2021 sei den Gesuchstellern nicht zumutbar, den Rest der Amtsdauer 2018-2022 zu absolvieren. Aufgrund des kirchenrätlichen Beschlusses vom 25. November 2021 sei die Zuständigkeit der Bezirkskirchenpflege zur Regelung der Folgen des hiermit bewilligten vorzeitigen Rücktritts von vier Mitgliedern der Kirchenpflege in Frage gestellt. Da der Kirchenrat nicht vor Jahresende die unverzichtbaren Massnahmen zur

Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kirchgemeinde E. erlassen werde, und da die für die Kirchenpflege eingesetzte Begleitperson nach der Entlassung der vier Kirchenpfleger kein beschlussfähiges Gremium mehr gegenüber habe, erscheine es zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Kirchgemeinde angemessen, D., A., B. und C. unter Verdankung der geleisteten Dienste erst per 31. Januar 2022 aus der evangelisch-reformierten Kirchenpflege E. zu entlassen (act. 12/46 S. 5 und Dispositiv-Ziffer 1). In den Erwägungen sowie in Dispositiv-Ziffern 2 bis 4 hielt die Bezirkskirchenpflege fest, der Entlassungstermin könne vor- oder nachverschoben werden, je nachdem welche landeskirchliche Aufsichtsbehörde die durch diese Entlassungen nötig werdenden aufsichtsrechtlichen Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Kirchenleitung in der Kirchgemeinde E. wie regle. Eine Ersatzwahl werde nicht angeordnet, die sich aus dem Vollzug der Entlassungen ergebende Konsequenz der Beschlussunfähigkeit der Kirchenpflege sei durch diejenige landeskirchliche Aufsichtsbehörde zu regeln, welcher die Zuständigkeit dafür endgültig zukomme. Der Kirchenrat der Landeskirche werde eingeladen, diese Zuständigkeit zu regeln und im Falle, dass er diese an sich ziehe, die dann notwendigen Regelungen im Sinne der Entscheid-Erwägungen zu treffen.

- V. Mit Beschluss vom 15. Dezember 2021 (KR 2021-...) (act. 2/1) ordnete der Kirchenrat das Nötigste an, um die Funktionsfähigkeit von Kirchgemeinde und Kirchenpflege E. sicherzustellen. In Dispositiv-Ziffer 1 des Beschlusses verfügte der Kirchenrat: "Gestützt auf den Beschluss der Bezirkskirchenpflege G vom 14. Dezember 2021 werden D., A., B. und C. per sofort als Mitglieder der Kirchenpflege E. bzw. als Kirchenpflegepräsident aus dem Amt entlassen." Gleichzeitig setzte der Kirchenrat H. als Interimspräsidenten ein, regelte die Amtsübergabe, die Aufgabenbereiche des Interimspräsidenten und dessen Salarierung. Einem Rekurs gegen den Beschluss entzog der Kirchenrat die aufschiebende Wirkung (act. 2/1).
- VI. Gegen diesen Beschluss rekurrierten A. (Eingabe vom 7. Januar 2022; 2022-01, act. 1), B. (Eingabe vom 10. Januar 2022; 2022-02, act. 3) und C. (Eingabe vom 14. Januar 2022; 2022-03, act. 6) an die Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche. Mit den im Wesentlichen gleich begründeten Rekursen stellten sie folgende in allen drei Rekursen übereinstimmende Anträge:
1. "Für meinen Rekurs gegen den Beschluss des Kirchenrates "KR 2021-..." vom 15. Dezember 2021 sei die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen.
 2. Der Beschluss des Kirchenrates "KR 2021-..." vom 15. Dezember 2021 sei bezüglich Ziffer 1 so abzuändern, dass die hier genannten vier Kirchenpfleger bzw. zumindest der Rekurrent auf Ende Januar 2022 vorzeitig aus dem Amt entlassen wird."

Am 15. Januar 2021 reichte D. seinen Rekurs ein mit dem Antrag (2022-04, act. 8):

"Der Beschluss des Kirchenrates "KR 2021-..." vom 15. Dezember 2021 sei bezüglich Ziff. 1 so abzuändern, dass ich auf Ende Dezember 2021 vorzeitig aus dem Amt entlassen wurde."

- VII. Nachdem die Geschäftsleitung der Rekurskommission vorläufig auf die Rekurse eingetreten war und die vier Geschäfte der 2. Abteilung zugewiesen hatte, erliess deren Vorsitzende am 24. Januar 2022 eine Zwischenverfügung, mit der sie die vier Rekurse vereinigte und die Anträge der Rekurrenten 1 bis 3 auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abwies (act. 10).

Zur Vernehmlassung aufgefordert, beantragte der Kirchenrat mit Eingabe vom 7. Februar 2022 die Abweisung der Rekurse, soweit darauf eingetreten werden könne; alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen zulasten der Rekurrenten (act. 11). Gleichzeitig reichte der Kirchenrat die umfangreichen Akten ein (act. 12/1-58).

In einem zweiten Schriftenwechsel hielten die Rekurrenten nach vorgängiger Einsichtnahme in die Akten durch Rekurrent 1 an ihren Anträgen fest (act. 24-27). Duplicando hielt auch der Rekursgegner an seinen Anträgen fest (act. 29), wovon den Rekurrenten am 1. Juni 2022 Kenntnis gegeben wurde (act. 31).

Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1. Formelles
- 1.1 Gemäss Art. 228 Abs. 1 lit. c der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) ist die Rekurskommission unter anderem zuständig für die Beurteilung von Rekursen gegen erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates.

Das Verfahren vor der Rekurskommission richtet sich gemäss Art. 229 Abs. 1 KO nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) über das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht (§§ 41 ff. VRG).

- 1.2. Die Berechtigung der vom angefochtenen Beschluss direkt betroffenen vier Kirchenpfleger zum Rekurs und deren schutzwürdige Interessen an der Änderung des Beschlusses sind zu Recht unstrittig. Dasselbe gilt auch für die Einhaltung der 30 tägigen Rekursfrist.

Die Rekurrenten 1-3 beantragten nicht nur für sich selber, sondern jeweils auch für die drei weiteren Mitglieder der Kirchenpflege E., auf Ende Januar 2022 vorzeitig aus dem Amt entlassen zu werden (act. 1, 3 und 6, je S. 1). Dem ist entgegenzuhalten, dass die einzelnen Rekurrenten durch die vorzeitige Amtsentlassung der jeweils drei andern Kirchenpflegemitglieder nicht in ihren individuellen Rechten beschwert

wurden. Da der Rekurs nicht der Verfolgung von Rechtsschutzinteressen Dritter dient (Martin Bertschi, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl., Zürich 2014 [Kommentar VRG], § 12 N. 16), ist mit dem Rekursgegner (act. 11 S. 1) insoweit nicht auf die Rekurse 1-3 einzutreten, als damit für die jeweils drei weiteren vorzeitig aus dem Amt entlassenen Kirchenpflegemitglieder die vorzeitige Entlassung aus dem Amt per Ende Januar 2022 beantragt wird. Im Übrigen ist auf die Rekurse 1-4 einzutreten.

- 1.3 Dem Antrag der Rekurrenten 1 und 3 auf Akteneinsicht (act. 14, 18) wurde am 22. März 2022 vollumfänglich entsprochen (act. 19), wobei Rekurrent 3 die Einsichtnahme an Rekurrent 1 delegierte (act. 23).
- 1.4 Die Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche (LKRK) ist ein Spezialverwaltungsgericht. Vor ihr können gemäss Art. 229 Abs. 1 KO in Verbindung mit (i.V.m.) § 50 Abs. 1 VRG und § 20 lit. a und b VRG nur Rechtsverletzungen sowie die unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden; die Rüge der Unangemessenheit ist grundsätzlich ausgeschlossen (§ 50 Abs. 2 VRG).
2. Parteivorbringen
 - 2.1 Im angefochtenen Beschluss vom 15. Dezember 2021 (act. 2/1) erwog der Rekursgegner im Wesentlichen, in Folge des Beschlusses der Bezirkskirchenpflege G. vom 17. August 2021 hätten der Kirchenratsschreiber und der Leiter Rechtsdienst Gespräche mit der Dekanin des Pfarrkapitels G., mit dem Präsidenten der Bezirkskirchenpflege G. (im Beisein der Kirchenrätin Margrit Hugentobler), mit dem Kirchenpflegepräsidenten von E. sowie mit F. durchgeführt. Darauf habe der Rekursgegner am 25. November 2021 beschlossen, in der Kirchgemeinde E. für den Kirchenpflegepräsidenten und für die Kirchenpflege eine externe Begleitung und Beratung einzurichten, um die belastete Zusammenarbeitssituation so zu handhaben, dass keine weitere Eskalation eintrete, sich die Situation beruhige und die Führungstätigkeit sowie die Kommunikation in ordnungsgemässe Bahnen gelenkt werden könnten. Die externe Begleitperson, H., habe den Auftrag erhalten, die Arbeitsweise, das Führungsverhalten und die Kommunikation von Kirchenpflege und Kirchenpflegepräsidium zu überprüfen, Veränderungs- und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten sowie den Kirchenpflegepräsidenten und die Kirchenpflege in der Behördentätigkeit sowie in Führungs- und Kommunikationsaufgaben zu beraten und zu begleiten. Zugleich habe die Begleitperson die Personalverantwortung gegenüber den Pfarrpersonen und den Angestellten der Kirchgemeinde E. wahrzunehmen gehabt. Diese aufsichtsrechtliche Anordnung sei als superprovisorische vorsorgliche Massnahme, d.h. ohne vorherige Anhörung der Kirchenpflege, ergangen und sei sofort in Kraft getreten. Entsprechend sei der Kirchenpflege Frist zur schriftlichen Stellungnahme angesetzt worden.

Anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2021 hätten die Rekurrenten erklärt, sie würden um die vorzeitige Entlassung aus dem Amt per 31. Dezember 2021 ersuchen. Bei Gutheissung dieser Gesuche hätte die Kirchenpflege E., die gemäss ihrer Kirchgemeindeordnung einen Sollbestand von sieben Mitgliedern habe, aufgrund einer vorbestehenden Vakanz nur noch zwei Mitglieder gezählt, womit sie nicht mehr beschlussfähig und ohne Präsidium gewesen wäre.

Im Rahmen der Kirchenpflegesitzung vom 7. Dezember 2021 und eine Woche später habe sich gezeigt, dass die vier rücktrittswilligen Kirchenpflegemitglieder und insbesondere der Kirchenpflegepräsident nicht gewillt gewesen seien, den Beschluss des Rekursgegners vom 25. November 2021 zur Kenntnis zu nehmen und gemäss den aufsichtsrechtlichen Anordnungen zu handeln. So habe der Kirchenpflegepräsident gemäss dem Rekursgegner vorliegenden E-Mail-Nachrichten gegenüber der externen Begleitperson weiterhin die ihm durch den Kirchenrat entzogene Personalverantwortung für sich bzw. den Vizepräsidenten der Kirchenpflege (A.) beansprucht. Offensichtlich habe er die Aufgabe der externen Begleitperson entgegen dem klaren Wortlaut des Kirchenratsbeschlusses auf die Personaladministration beschränkt und sich bemüssigt gesehen, der externen Begleitperson entsprechende Aufträge zu erteilen. Die weiteren rücktrittswilligen Kirchenpflegemitglieder hätten den Kirchenpflegepräsidenten offensichtlich gewähren lassen. Die Tonalität des Kirchenpflegepräsidenten gegenüber der externen Begleitperson sei von Absätzigkeit und Respektlosigkeit geprägt gewesen. Hinzu komme, dass die Kirchenpflege in ihrer Sitzung vom 7. Dezember 2021 durch Mehrheitsentscheid im Wissen um die Gesetzeswidrigkeit einen Beitrag für ein Outplacement der Kirchgemeindeschreiberin beschlossen habe. Mithin lasse das Verhalten der rücktrittswilligen Kirchenpflegemitglieder jeden Willen vermissen, als Amtspersonen pflichtgemäss die aufsichtsbehördlichen Anordnungen zu befolgen. Es sei daher geboten, die Situation in der Leitung der Kirchenpflege E. per sofort zu ändern, um so einer weiteren Eskalation und weiterem gesetzeswidrigen Handeln der Kirchenpflegemehrheit vorzubeugen. Deshalb seien die Rekurrenten mit sofortiger Wirkung aus dem Amt als Mitglieder respektive als Präsident der Kirchenpflege E. zu entlassen. Angesichts des von ihnen an den Tag gelegten Verhaltens bestehe kein Anlass, sie länger als unbedingt erforderlich im Amt zu belassen. Dies stehe auch in Übereinstimmung mit dem Entlassungsbeschluss der Bezirkskirchenpflege G., der eine Vorverschiebung des Entlassungstermins ausdrücklich vorbehalten habe.

2.2

- 2.2.1 Die Rekurrenten machen im Wesentlichen geltend, der Kirchenrat sei – anstatt den Rekurs der Pfarrpersonen gegen den Beschluss der Bezirkskirchenpflege vom 17. August 2021 zu behandeln – selber als Aufsichtsbehörde aufgetreten und habe am 25. November 2021 aus heiterem Himmel «vorsorgliche Massnahmen» beschlossen. Es sei unerfindlich, weshalb dieser «Durchgriff» nötig gewesen sei, denn die

Bezirkskirchenpflege habe die Lage richtig erfasst und sie in nachvollziehbarer rücksichtsvoller Weise geregelt. Der Kirchenrat habe hingegen die ganze Kirchenpflege bevormundet. Die Eskalation an der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2021 sei voraussehbar gewesen; sie hätten deshalb eingangs dieser Kirchgemeindeversammlung je mit einer persönlichen Erklärung ihre Rücktritte aus der Kirchenpflege angekündigt. Vor Erlass des kirchenrätlichen Beschlusses vom 25. November 2021 seien sie nicht angehört worden, der Kirchenrat habe sie aufgrund blosser Verdächtigungen fallen gelassen. Es sei einfach auf die Darstellung der Pfarrschaft abgestellt worden, wonach eine Zusammenarbeit mit der Kirchenpflege nicht mehr möglich und zumutbar gewesen sei und die vier Kirchenpfleger schlicht «weg müssten» (act. 1, 3, 6 und 8 je S. 2).

Die Bezirkskirchenpflege habe ihnen im Beschluss vom 14. Dezember 2021 zugestimmt, dass auf einer derart zerstörten Vertrauensbasis kein Behördenmitglied mehr weiter tätig sein könne und habe sie auf Ende Januar 2022 unter Vorbehalt eines andern Entlassungstermins aus dem Amt entlassen. Im angefochtenen kirchenrätlichen Schnellschuss vom 15. Dezember 2021 sei das widersprüchlich geregelt. Gemäss Ziffer 1 würden sie «gestützt auf den Beschluss der Bezirkskirchenpflege G. vom 14. Dezember 2021 ... entlassen, aber nicht sofort, sondern auf den 31. Januar 2022 hin». Ebenso widersprüchlich sei, dass die aufsichtsrechtliche Ermahnung der Bezirkskirchenpflege vom 17. August 2021 für rechtskräftig erklärt werde (Beschluss Ziff. 13), deren Inhalt aber mit ihrer Absetzung und der Ernennung eines externen Interimspräsidenten gegenstandslos gemacht worden sei. Der Kirchenrat habe weder die Rechtskraft dieses Entlassungsbeschlusses noch die Frist zur Vernehmlassung zu seinem Einschreiten vom 25. November 2021 abgewartet, stattdessen habe er sie, die Rekurrenten, als Mehrheit der Kirchenpflege E. am 15. Dezember 2021 mit sofortiger Wirkung, also noch vor dem von ihnen gewünschten Rücktrittstermin von Ende Dezember 2021, abgesetzt. Der Kirchenrat habe ihnen damit insbesondere einen Abgang in Anstand und Ehren verunmöglicht (act. 1, 3 und 6 je S. 2 f., act. 8 S. 2).

Die Rekurrenten führen weiter aus, sie stünden da, als ob sie sich am Kirchengut vergangen und ein Untersuchungsverfahren zu gewärtigen hätten. Dabei verdächtige der Kirchenrat die nicht präsidial wirkenden Kirchenpfleger bloss, sie hätten «den Kirchenpflegepräsidenten offensichtlich gewähren» lassen, was einer Sippenhaft gleichkomme (Rekurrenten 1-3; act. 1, 3 und 6 je S. 3). Respektive verdächtige der Kirchenrat Rekurrent 4 bloss, sich hinter die Kirchgemeindeschreiberin gestellt zu haben (act. 8 S. 2).

Sie fühlten sich persönlich schwer verletzt und extrem ungerecht behandelt, und erst noch von einer kirchlichen Behörde! Das Verhalten des Kirchenrates sei unerhört, elementar ungerecht und extrem unfair. Sie verlangten Satisfaktion mindestens so, dass sie ordentlich unter Verdankung der geleisteten Dienste auf Ende Januar 2022 (Rekurrenten 1-3) respektive Ende Dezember 2021 (Rekurrent 4; dieser trat per

31. Dezember 2021 zusammen mit seiner Ehefrau aus der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde E. aus [act. 12/49]) entlassen werden. Was sich der Kirchenrat mit dem angefochtenen Entscheid geleistet habe, suche seinesgleichen und schade der Kirche. Prompt sei es schon zu Kirchenaustritten in E. aus Protest gegen solche Vorkommnisse gekommen. Es komme dazu, dass der Pfarrrschaft ein Bärendienst geleistet worden sei; auch sie verliere Respekt, wenn sie sich so undifferenziert und ungehobelt durchzusetzen vermöge. Die Verletzung von rechtlichem Gehör, Missachtung der Waffengleichheit, völlig unzulänglich aufgearbeiteter Sachverhalt und dessen Würdigung in offensichtlichem Ermessensmissbrauch seien offenkundig. Der Kirchenrat habe ohne jede vorangegangene Eskalation gleich zur strengsten aufsichtsrechtlichen Massnahme, die in Frage komme, gegriffen, nämlich zur fristlosen Entlassung. Nicht nur habe der Kirchenrat keine sachliche Veranlassung dazu gehabt, es sei ihm auch nicht gelungen, die sofortige Inkraftsetzung dieser Massnahme zu begründen. Denkbar sei, dass sie statt fristlos entlassen zu werden bis Ende Januar 2022 (Rekurrenten 1-3) respektive Ende Dezember 2021 (Rekurrent 4) freigestellt worden wären, weil seit Anfang Monat ein Interimspräsidium im Amt sei und der Kirchenrat die Beschlussfähigkeit des verbliebenen blossen Dreierteams in der Kirchenpflege angeordnet habe (act. 1, 3 und 6 je S. 3, act. 8 S. 2 f.).

Der Vorwurf des Kirchenrates, sie hätten einen gesetzwidrigen Entscheid bezüglich eines Outplacement der Kirchgemeindeschreiberin getroffen, werde zurückgewiesen. Eine solche Massnahme habe sich notfallmässig aufgedrängt, nachdem die Kirchgemeindeschreiberin an der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2021 aufs Übelste verunglimpft worden sei; jede andere Person hätte sich unter solchen Umständen sofort krankschreiben lassen, wäre lange ausgefallen und wäre letztlich wohl zu einem teuren strittigen Entlassungsfall geworden. Mit der Offerte eines Outplacements sei versucht worden, die Kirchgemeindeschreiberin als nicht mehr weit vor der Pensionierung stehende fachlich einwandfrei ausgewiesene Person fürs Erste aufzufangen und ihr Mut für eine neue berufliche Zukunft zu geben. Der Kirchenrat habe solche Folgen seines Einschreitens nicht bedacht und habe die Schadenbearbeitung der «Begleitperson» bzw. dem heutigen «Interimspräsidenten» überlassen. Wenn etwas wirklich dringlich und unaufschiebbar gewesen sei, so eine angemessene menschliche Betreuung der Kirchgemeindeschreiberin. Mit einer fristlosen Entlassung darauf zu antworten, sei Willkür sondergleichen (act. 1, 3 und 6 je S. 3 f., act. 8 S. 3).

- 2.2.2 In seiner Rekursantwort hält der Rekursgegner im Wesentlichen dafür, gestützt auf den Entscheid der Bezirkskirchenpflege G. vom 14. Dezember 2021 hätten die Rekurrenten weder auf die gewünschte Entlassung aus dem Amt per 31. Dezember 2021 noch auf die rekursweise beantragte Entlassung per Ende Januar 2022 vertrauen dürfen. Es habe im Ermessen des Rekursgegners gelegen, den Zeitpunkt der vorzeitigen Entlassung der Rekurrenten aus dem Amt mit Blick auf die Interessen der

Kirchgemeinde als Ganzes festzulegen. Hinzu komme, dass ein derart widersprüchliches, ausschliesslich sich am persönlichen Stolz orientierendes Verhalten, zuerst in der Öffentlichkeit den Rücktritt per Ende 2021 zu proklamieren und danach diesen Termin auf Ende Januar 2022 verschieben zu wollen, von Vornherein keinen Schutz verdiene (act. 11 S. 2 Ziff. 4).

Der Rekursgegner habe die externe Begleitung der Kirchenpflege E. am 25. November 2021 superprovisorisch angeordnet, es entspreche der Rechtsnatur einer superprovisorischen Anordnung, dass das rechtliche Gehör nachträglich gewährt werde. Die Rekurrenten hätten sich darauf beschränkt, die aufsichtsrechtliche Anordnung des Kirchenrates zu ignorieren bzw. nach eigenem Gutdünken auszulegen. So habe der Rekurrent 4 systematisch den Entzug der Personalverantwortung und die externe Begleitperson missachtet, die Rekurrenten 1-3 hätten dieses Verhalten zumindest stillschweigend gebilligt und sich vom Rekurrenten 4 unbesehen weiterhin Personalverantwortung zuweisen lassen. Dieses die aufsichtsrechtliche Anordnung des Rekursgegners missachtende Verhalten habe sich insbesondere anlässlich der Kirchenpflegesitzung vom 7. Dezember 2021 gezeigt, als die Rekurrenten gegen die begründeten Einwände der externen Begleitperson und gegen die Stimmen der beiden weiteren Kirchenpflegemitglieder einen Betrag an ein Outplacement für die Kirchgemeindeschreiberin beschlossen hätten, welches Vorgehen nicht nur § 21 der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung widerspreche sondern zugleich auch bedeute, dass die Kirchenpflege ihre Ausgabenbefugnisse gemäss der Kirchgemeindeordnung E. überschritten habe (act. 11 S. 2 Ziff. 5).

An der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2021 seien die Rekurrenten nicht mit der nötigen Schärfe eingeschritten, als die Kirchgemeindeschreiberin aus der Versammlung persönlich angegriffen worden sei; dieses Versäumnis und der nachträgliche, widerrechtliche Beschluss eines Outplacements (vgl. dazu act. 11 S. 3 Ziff. 10) offenbarten schwerwiegende Führungsmängel seitens der Rekurrenten in aller Deutlichkeit. Gerade deswegen sei es den Rekurrenten und vor allem der Kirchgemeinde E. nicht mehr zumutbar, dass sie noch länger im Amt verblieben (act. 12 S. 2 Ziff. 6).

Im angefochtenen Beschluss habe der Rekursgegner ausführlich dargelegt, weshalb er sich gezwungen gesehen habe, zum Schutz der ordnungs- und gesetzmässigen Führung und Verwaltung der Kirchgemeinde E. die Rekurrenten vorzeitig und per sofort aus dem Amt zu entlassen und einen Interimspräsidenten einzusetzen. Daran werde festgehalten. Der Rekursgegner habe von seinem Ermessen bei der Festsetzung des Entlassungszeitpunkts nur in geringem Ausmass und verhältnismässig Gebrauch gemacht, die Entlassung aus dem Amt sei aus triftigen Gründen nur gerade zwei Wochen vor dem gewünschten Entlassungszeitpunkt erfolgt und erst noch unmittelbar vor der Festtagspause über Weihnachten und Neujahr, in welcher Zeit die Behördentätigkeit auch in einer Kirchgemeinde ohnehin weitgehend ruhe. Die

Rekurrenten würden ausser Acht lassen, dass sie ihre persönliche Verletztheit durch ihr unsachgemässes Verhalten in der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2021 und durch ihr rechtswidriges Verhalten – auch gegenüber der superprovisorischen Anordnung des Kirchenrates – weitgehend selber verursacht hätten.

- 2.2.3 In den fast ganz wortidentischen Replikschriften (teilweise unterschiedliche Nummerierungen) halten die Rekurrenten im Wesentlichen fest, sie seien nicht nur in unangemessener Weise, sondern willkürlich, unfair sondergleichen entlassen worden. Ihnen leuchte immer noch nicht ein, warum der Rekursgegner von sich aus so dreingefahren sei, obwohl die Bezirkskirchenpflege in ihrer Konfliktsituation bereits gut abgewogen und umsichtig entschieden habe und obwohl ein Rekurs dagegen hängig gewesen sei. Der Rekursgegner habe das Subsidiaritätsprinzip von Art. 144 der Kirchenordnung verletzt und sie um ein rechtsstaatliches Verfahren gebracht (act. 24-25 und 27 je S. 1 f., act. 26 S. 1). Wenn ihnen im Zusammenhang mit dem Outplacement der Kirchgemeindeschreiberin Ungesetzlichkeit vorgeworfen werde, machten sie rechtfertigenden Notstand geltend; sie hätten gar nicht anders handeln können, sie hätten ihre Arbeitgeberfürsorgepflicht gegenüber der Kirchgemeindeschreiberin nicht anders wahrnehmen können (act. 24-27 je S. 2). Vorgängig der fristlosen Entlassung vom 15. Dezember 2021 hätte der Rekursgegner ihnen Gelegenheit geben müssen, dazu Stellung zu nehmen. Sie hätten all das vortragen können, wozu sie erst jetzt die Möglichkeit hätten. Dann wäre klar geworden, dass sie nichts Derartiges verbrochen gehabt hätten, dass man sie zur Vermeidung grösseren Schadens gleich habe entfernen müssen (act. 24-27 je S. 3). Die Begründung für die fristlose Entlassung spotte jeder rechtsgenügenden Ermessensausübung. Der Rekursgegner habe am 15. Dezember 2021 für eine beschlussfähige im Bestand reduzierte Kirchenpflege gesorgt, und zwar mit sofortiger Wirkung. Er hätte die Rekurrenten also wie beantragt ohne weiteres auf Ende Dezember 2021 ordentlich entlassen können, denn wie die Bezirkskirchenpflege G. entschieden habe, sei die Voraussetzung dafür mit einer nahtlos daran anschliessenden wieder funktionsfähigen Kirchgemeinde gegeben gewesen. Sie trotzdem fristlos zu entlassen – als ob man sie nicht noch weitere 14 Tage hätte aushalten können! –, sei etwas von Unverhältnismässigkeit, das man selten sehe. Das scheine auch der juristische Sekretär des Kirchenrates nicht anders zu sehen, denn er habe im Aktenstück Nr. 26 S. 4 oben ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle einer fristlosen Entlassung das rechtliche Gehör zu wahren sei. Eine gangbare Lösung wäre gewesen, sie am 15. Dezember 2021 im Amt einzustellen und die Schuldfrage offen zu lassen (act. 24-27 je S. 4). Gestützt auf die Rekursantwortakten wirke der Rekursgegner vorbefasst und befangen. Die unakzeptable Rolle der Pfarrschaft in diesem Konflikt werde nicht behandelt. Damit sei der Kirchenratsbeschluss vom 15. Dezember 2021 insgesamt aufzuheben. Dies sei mindestens, was ihre fristlose Entlassung betreffe, zu tun, und zwar ersatzlos. Damit seien sie gemäss Entscheid der Bezirkskirchenpflege automatisch auf Ende Januar 2022 ordentlich entlassen (act. 24-25 und 27 je S. 5, act. 26 S. 4).

2.2.4 Duplikando macht der Rekursgegner geltend, die Rekurrenten legten nicht dar, inwiefern das Handeln des Kirchenrates bei der sofortigen Entlassung aus dem Amt willkürlich gewesen sein sollte. Willkür ergebe sich nicht bereits daraus, dass eine behördliche Anordnung die persönliche Befindlichkeit oder das Ansehen der betroffenen Person beeinträchtigen könne oder die Leistungen im Amt nicht hinreichend gewürdigt worden seien. Hinzukomme, dass die Rekurrenten ihre sofortige Entlassung aus dem Amt durch ihr Vorgehen in der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2021, ihr Verhalten gegenüber der externen Begleitperson und ihr rechtswidriges Handeln hinsichtlich des Beitrags an ein Outplacement der Kirchgemeindeschreiberin selber provoziert hätten. In aller Form zurückzuweisen sei der Vorwurf der Rekurrenten, der externe Begleiter sei nicht in der Lage gewesen, die Situation zu erfassen, habe in der Kirchenpflegesitzung keine eigenen Vorschläge bezüglich der Kirchgemeindeschreiberin eingebracht und der Rekursgegner habe den externen Begleiter einfach mit der Situation allein gelassen. Der externe Begleiter habe die Problemstellung sehr wohl erkannt, habe sich aber mit der systematischen Ablehnung seiner Person und Funktion durch die Rekurrenten konfrontiert gesehen, die sich schliesslich beim Beschluss betreffend des Beitrages an ein Outplacement der Kirchgemeindeschreiberin ohne Bedenken über die gesetzlichen Vorgaben hinweggesetzt hätten. In diesem Zusammenhang sei zu erwähnen, dass der beschlossene Betrag dem Vernehmen nach schon am Tag nach der Kirchenpflegesitzung zur Auszahlung angewiesen worden sei. Durch das Outplacement sei der Kirchgemeinde keine Personalstreitigkeit erspart geblieben; die Kirchgemeindeschreiberin sei seit mehreren Monaten krankgeschrieben, und es sei fraglich, ob eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses zustande komme, weshalb eine langwierige Personalstreitigkeit mit beidseitig erheblichen Rechtsvertretungskosten zu erwarten sei (act. 29).

3. Rechtmässigkeit des aufsichtsrechtlichen Einschreitens des Rekursgegners

3.1 Streitgegenstand des vorliegenden Rekursverfahrens bildet der Entscheid des Rekursgegners über den Zeitpunkt der vorzeitigen Entlassung der Rekurrenten aus dem Amt. Vorab ist zu prüfen, ob der Kirchenrat dafür zuständig war. Die Rekurrenten machen geltend, der Kirchenrat habe zu Unrecht eingegriffen.

3.1.1 Gemäss der Kirchenordnung kommt der Bezirkskirchenpflege unter anderem die Aufsicht über die Kirchgemeinden, ihre Behörden und Organe sowie über Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte hinsichtlich der Amtsführung und Erfüllung ihrer Aufgaben zu, die Vermittlung bei Spannungen innerhalb einer Kirchgemeinde, zwischen Kirchgemeinden sowie zwischen ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern, Angestellten und Mitgliedern sowie die Befugnis zur Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen (Art. 186 lit. b, c und d KO). Die einzelnen Aufsichtsmittel, die der Bezirkskirchenpflege zur Verfügung stehen, sind in der Kirchenordnung nicht

festgelegt. In Art. 155a KO werden für die Aufsicht über die Kirchgemeinden und für den Rechtsschutz die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 14. April 2015 (GG; LS 131.1) als sinngemäss anwendbar erklärt (dort geregelt in §§ 163-172 GG), soweit die KO keine abweichenden Bestimmungen enthält. Der Kirchenrat hat in der Verordnung über die Aufsicht und die Visitation in den Kirchgemeinden vom 26. Januar 2011 (AViVO; LS 181.43) Regeln über die Aufsicht erlassen.

Die Aufsichtsbehörden haben unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit unverzüglich mit den zur Abhilfe geeigneten Mitteln einzuschreiten, sobald sie im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit Missstände, Missbräuche, Pflicht- oder Gesetzesverletzungen feststellen (§ 8 Abs. 1 AViVO). Für die aufsichtsrechtlichen Massnahmen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Aufsicht sinngemäss (§ 9 Abs. 2 AViVO); vorbehalten bleiben unter anderen die Entlassung aus dem Amt und die Einstellung im Amt gemäss Art. 224 KO (§ 9 Abs. 3 AViVO).

- 3.1.2 Der Kirchenrat hat die Aufsicht über die kirchlichen Bezirke, ihre Behörden und Organe sowie die Oberaufsicht über die Kirchgemeinden, ihre Behörden und Organe sowie über die Gemeindepfarrämter und die Angestellten der Kirchgemeinden (Art. 220 Abs. 2 lit. l und m KO). Nach § 24 Abs. 3 AViVO kann der Kirchenrat die Aufsicht in begründeten Fällen anstelle der betreffenden Kirchenpflegen und Bezirkskirchenpflegen unmittelbar selber wahrnehmen. Diese Bestimmung korrespondiert mit § 166 Abs. 3 GG, wonach der Regierungsrat in begründeten Fällen anstelle des Bezirksrates tätig werden kann.
- 3.1.3 Gemäss § 6 VRG trifft die Verwaltungsbehörde die nötigen vorsorglichen Massnahmen. Vorsorgliche Massnahmen sind auf Situationen der Dringlichkeit zugeschnitten. Sie gelten nur vorläufig, und ihre Regelungswirkung tritt nur vorübergehend ein. Vorsorgliche Massnahmen ergehen in der Regel aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage, denn weder Sachverhalt noch Rechtsfragen werden in diesem Rahmen endgültig geklärt (Regina Kiener, Kommentar VRG, § 6 N. 1). Bei der Anordnung vorsorglicher Massnahmen sind die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns und damit das Legalitätsprinzip, das Erfordernis des öffentlichen Interesses, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und der Grundsatz von Treu und Glauben zu beachten (Regina Kiener, a.a.O., § 6 N. 4). Die Anordnung der vorsorglichen Massnahme muss dringlich sein und der Erreichung eines legitimen Ziels dienen; sie ist darauf gerichtet, wichtige öffentliche oder private Interessen vor schweren, nicht wiedergutzumachenden Nachteilen zu schützen. Aufgrund der weiten und offen gehaltenen Umschreibung im Gesetz steht der Behörde ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu (Regina Kiener, a.a.O., § 6 N. 16 und 22). Vorsorgliche Massnahmen dienen dem vorläufigen Rechtsschutz und regeln mitunter Fragen, deren Beantwortung keinen Aufschub duldet. Damit der Zweck der Massnahme nicht vereitelt wird, darf ausnahmsweise auf die vorgängige Anhörung verzichtet und sofort verfügt werden. Eine solche superprovisorische Massnahme rechtfertigt sich

aber nur bei Gefahr im Verzug, d.h. wenn andernfalls gewichtige Anliegen und Interessen gefährdet sind (Regina Kiener, a.a.O., § 6 N. 30).

3.2

3.2.1

3.2.1.1 Der Präsident des Kirchenrates erhielt am 23. August 2021 in Reaktion auf den Beschluss der Bezirkskirchenpflege G. vom 17. August 2021 eine E-Mail der beiden Pfarrpersonen, worin sich diese über den Beschluss irritiert zeigten, da ihre Intervention bei der Bezirkskirchenpflege auf den vier Mitarbeiter-Kündigungen innerhalb eines halben Jahres, dreier vorzeitiger Rücktritte innerhalb eines Jahres aus der Kirchenpflege unter Angabe der immer gleichen Gründe beruht habe. Es seien unisono die selbstherrliche Führung durch einen Teil der Kirchenpflege, die sich durch mangelnde Wertschätzung und einen respektlosen Umgang ausgezeichnet hätten, und das schlechte Arbeitsklima, verantwortet durch die Kirchgemeindeschreiberin, als Kündigungs- und Rücktrittsgründe angegeben worden. Diese gravierenden Missstände bekämen in der "Ermahnung" der Bezirkskirchenpflege nun eine ganz andere Gewichtung, die aus ihrer Sicht nicht sachgerecht sei. Der E-Mail angehängt war eine Stellungnahme der Pfarrpersonen bezüglich des Beschlusses an den Bezirkskirchenpflegepräsidenten (act. 12/3). Der Kirchenratspräsident antwortete den Pfarrpersonen, der Beschluss der Bezirkskirchenpflege sei im Kirchenrat traktandiert (act. 12/53/4). In der Folge wurde der Kirchenrat aktiv, um sich ein ausgewogenes Bild von der Situation in E. zu machen (act. 12/4). Mit Beschluss vom 25. August 2021 erwog er – in Kenntnis der mehreren von der Bezirkskirchenpflege geführten Gespräche mit dem Pfarrteam, den Mitgliedern der Kirchenpflege und der Kirchgemeindeschreiberin –, die Bezirkskirchenpflege sei mit dem Erteilen einer Ermahnung ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde nicht gerecht geworden, weshalb weitere Abklärungen durch den Kirchenratsschreiber vorzunehmen seien (act. 12/2).

3.2.1.2 Aufgrund der langjährigen Erfahrung des Rekursgegners mit vergleichbaren Konstellationen in anderen Kirchgemeinden – wenn die Kirchenpflege in sich zerstritten ist und/oder mit der Pfarrrschaft und/oder mit den Angestellten der Kirchgemeinde Probleme in der Zusammenarbeit auftreten, was prima vista auf die Situation in E. zutraf –, hatte er begründeten Anlass, weitere Abklärungen zu treffen; wobei er auch die Möglichkeit gehabt hätte, die Bezirkskirchenpflege als untere Aufsichtsbehörde mit weiteren sachdienlichen Abklärungen zu beauftragen. Weitere Abklärungen drängten sich auch unter dem Aspekt auf, dass für das Handeln der Kirchenpflegen, der Bezirkskirchenpflegen und des Kirchenrates die §§ 4a–17 VRG massgebend sind (§ 6 AViVO). Nach § 7 Abs. 1 VRG gilt das Untersuchungsprinzip, wonach die zuständigen Verwaltungsbehörden den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen richtig und vollständig zu ermitteln haben. Dabei sind die Verwaltungsbehörden im Rahmen des Verfahrens- und Streitgegenstandes für die Beschaffung des die Untersuchungsgrundlage bildenden Tatsachenmaterials verantwortlich (Kaspar Plüss, Kom-

mentar VRG, § 7 N. 10). Diesem Grundsatz war die Bezirkskirchenpflege offensichtlich nicht genügend nachgekommen, denn die blosser Ermahnung vom 17. August 2021 der für die Kirchgemeinde E- Tätigen, quasi der Vorhalt einer "gelben Karte", ohne diese mit Auflagen oder Weisungen zu verbinden, war kein zur Abhilfe der aufgrund der bereits durch die Bezirkskirchenpflege getätigten Abklärungen erkennbaren Probleme in der Kirchgemeinde geeignetes Mittel (§ 8 Abs. 1 AViVO): Um die von der Bezirkskirchenpflege vor Erlass des Beschlusses vom 17. August 2021 anhand der mit den Beteiligten geführten Gespräche festgestellte belastete Situation in der Kirchgemeinde, die unterschiedlichen Auffassungen und Positionen (vgl. dazu act. 12/22-24), die Einmischungen in fremde Belange (Kompetenzüberschreitungen; vgl. dazu act. 12/28 S. 2 oben, 12/29 S. 7) zu beseitigen, brauchte es mehr als eine blosser Ermahnung, zumal es F. schon zuvor nicht gelungen war, die angetroffene Situation wesentlich zu verbessern (s. dazu E. 3.2.2 hernach).

3.2.2

3.2.2.1 Der Kirchenratsschreiber und der Leiter Rechtsdienst erfuhren von der Vizedekanin des Bezirkes G. am 2. September 2021, sie habe von der Pfarrperson I. einige Beispiele von unschönen Aussagen von Seiten des Kirchenpflegepräsidenten sowie der Kirchgemeindeschreiberin vernommen, sie habe diese als heftig empfunden. Sie sei erstaunt gewesen, wie miteinander umgegangen werde, sie nehme in der Kirchgemeinde eine sehr grosse Hilflosigkeit wahr, sei es von Seiten der Pfarrrschaft oder der Kirchenpflege; den Beschluss der Bezirkskirchenpflege vom 17. August 2021 bezeichnete sie als Ausdruck einer gewissen Hilflosigkeit (act. 12/5). Mit dem Präsidenten der Bezirkskirchenpflege G. wurde am 27. September 2021 in Anwesenheit der Kirchenrätin Margrit Hugentobler gesprochen, wobei bekannt war, dass der Kirchenpflegepräsident auf Ende Juni 2022 zurücktreten wollte (keine erneute Kandidatur für die Wiederwahl), ein vorzeitiger Rücktritt sei für ihn aber keine Option (act. 12/9). Weiter waren Äusserungen von Pfarrperson I. aktenkundig sowie Angaben von ehemaligen Mitarbeiterinnen zu ihren Kündigungsgründen (act. 12/11-15, 12/20; s. auch act. 12/53/21, insbesondere die Rücktrittsgründe der Kirchenpflegerin J. in der E-Mail vom 12. Juli 2021), gestützt auf welches Material der Rekursgegner die Sachlage analysierte. Sodann hatte der Präsident des Kirchenrates am 14. Oktober 2021 ein an die Bezirkskirchenpflege G. gerichtetes Schreiben von besorgten Kirchgemeindemitgliedern erhalten, die auf den Rücktritt von Pfarrperson K. – sie begründete ihren Rücktritt mit dem Führungsstil in der Kirchgemeinde, mit dem er nicht übereinstimme und der Möglichkeit, mit einem grösseren Pensum in der Psychiatrieseelsorge einsteigen zu können (act. 12/19 S. 3) – sowie die drei Rücktritte aus der Kirchenpflege und fünf Kündigungen von Mitarbeitenden Bezug nahmen und die personellen Wechsel sinngemäss in Zusammenhang mit dem Führungsstil der Kirchgemeindeleitung in Verbindung brachten (act. 12/17).

Daraufhin hielt der Kirchenrat am 27. Oktober 2021 fest, offenbar habe sich die Situation in der Kirchgemeinde E. derart verschärft, dass nicht bis zum Ende der laufenden Amtsperiode der Kirchenpflegen (30. Juni 2022) zugewartet werden könne. Mögliche Optionen wie eine Einstellung im Amt des Kirchenpflegepräsidenten und der Leiterin der Kirchgemeindeverwaltung verwarf der Kirchenrat. Er hielt fest, betreffend den am 7. September 2021 eingereichten Rekurs der Pfarrpersonen gegen die Ermahnung durch die Bezirkskirchenpflege G. (vgl. dazu act. 12/53/1-34) müsse der Kirchenrat lediglich die Rechtmässigkeit des Handelns der Bezirkskirchenpflege beurteilen, jedoch nicht betreffend die Konfliktsituation inhaltlich Stellung nehmen. Daher sei zuerst mit dem Kirchenpflegepräsidenten das Gespräch zu führen mit dem Ziel, ihn zum vorzeitigen Rücktritt zu bewegen (act. 12/21). Dieses Gespräch fand am 1. November 2021 statt; dabei wurde auch die Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2021 thematisiert, insbesondere, dass dannzumal der Konflikt in die weitere Öffentlichkeit und die Medien getragen werden könnte (vgl. dazu das Schreiben der besorgten Kirchgemeindemitglieder vom 29. Oktober 2021 u.a. zuhänden des Kirchenratspräsidenten, die solches in Aussicht stellten [act. 12/25] und zwei Anfragen vom 29. Oktober 2021 gemäss § 17 GG zur Behandlung anlässlich der Gemeindeversammlung vom 25. [recte: 29.] November 2021 [act. 12/53/21]).

Der Rekursgegner hielt in einer Gesprächsnotiz fest, die Aussagen des Kirchenpflegepräsidenten seien nachvollziehbar, das gelte aber auch für die Aussagen der Gegenseite. Seine Darstellung zu den Kündigungsgründen einer Mitarbeiterin seien aufgrund der anderslautenden Fakten schwierig einzuordnen, auch die Aussage, er hätte die Belegschaft verjüngt, sei sehr relativ. In anderen strittigen Punkten stünde ebenfalls Aussage gegen Aussage, was das Ganze schwierig mache. Die Mitarbeiterfluktuation sei für eine so kleine Kirchgemeinde wie E. ausserordentlich auffällig und komme praktisch nur bei schweren Konflikten vor. Aufgrund der gegensätzlichen Aussagen könne die Ursache des Konflikts nicht verortet werden (act. 12/26 S. 3; zu den Rücktritten und Kündigungen vgl. act. 12/11-15, 12/20; zum mangelnden wertschätzenden Umgang vgl. act. 12/53/11).

Der Rekursgegner suchte sodann das Gespräch mit F. F. führte aus, die Organisationsberatung (vgl. dazu 12/29-32) sei – nach dem Rücktritt von Kirchenpflegerin L. – de facto Ende Mai 2021 durch den Kirchenpflegepräsidenten abgebrochen worden, eine abschliessende Sitzung habe am 7. Juli 2021 stattgefunden, jedoch finde das Führungscoaching für die Kirchgemeindeschreiberin bis auf Weiteres statt (act. 12/28; der Kirchenpflegepräsident machte dagegen geltend, es bestehe kein Abschlussbericht, er wolle sich nochmals mit F. treffen, die Zusammenarbeit sei nie formell beendet worden, aufgrund der "Unruhen" vor den Sommerferien 2021 sei sie faktisch zum Erliegen gekommen [act. 12/26 S. 1]). Im Rahmen einer Situationsanalyse war F. zum Schluss gekommen, dass die Kirchenpflege, so wie sie damals bestanden habe, dysfunktional gewesen sei (act. 12/28 S. 3). Der Kirchenpflegepräsident habe die Kirchgemeinde in vielen Bereichen ohne Einbezug

der Kirchenpflegemitglieder geführt. Diese hätten sich in der Gesamtbehörde kaum engagiert. Vielfach sei nicht klar gewesen, ob zu den einzelnen Geschäften ein Entscheid der dafür zuständigen Kirchenpflege vorgelegen habe. Die Kirchenpflege nehme ihre Verantwortung als Gesamtbehörde nicht wahr. Zwar sei auch das Kommunikationsverhalten der Kirchgemeindeschreiberin teilweise ungenügend, doch sei diese nicht die geeignete Person für die ihr zugedachte Funktion als Kirchgemeindeschreiberin und Verantwortliche für die Personalführung. Mit der Anstellung einer Kirchgemeindeschreiberin habe die Kirchenpflege das Leitungsmodell geändert, ohne sich dessen bewusst zu sein. Erschwerend sei, dass das Pfarrteam sich nicht immer geschickt verhalten habe. Verschiedene am Konflikt auf beiden Seiten beteiligte Personen versuchten, andere Personen zu instrumentalisieren und zu manipulieren (act. 12/28, 12/29, 12/33 S. 2 oben).

In den zusammen mit der Stellungnahme der Bezirkskirchenpflege G. vom 1. November 2021 im Rekursverfahren gegen den Beschluss der Bezirkskirchenpflege vom 17. August 2021 eingereichten Akten (12/53/21) findet sich der Assessment-Bericht des Institutes für Angewandte Psychologie (IAP) vom 27. Juli 2021 über die Kirchgemeindeschreiberin, welches Assessment die Kirchenpflege E. in Auftrag gegeben hatte (act. 12/53/21 Mitte). (Zusammenfassung Assessment-Bericht).

Am 17. November 2021 erwog der Rekursgegner in einer Aussprache der Kirchenräte, die bisher geführten Gespräche und die vorliegenden Akten, auch jene aus dem hängigen Rekursverfahren betreffend die Ermahnung durch die Bezirkskirchenpflege bestätigten die Einschätzung von F. Zwar dürften das Gemeindeleitungsverständnis sowie das Führungs- und Kommunikationsverhalten des Kirchenpflegepräsidenten und der Kirchgemeindeschreiberin wesentliche Ursache der belasteten Zusammenarbeitssituation sein. Doch dürfte ebenso zum Konflikt beigetragen haben, dass die weiteren Kirchenpflegemitglieder ihre Aufgaben in der Gesamtbehörde und teilweise im Ressort nicht oder nur teilweise wahrnehmen würden und dass das Pfarramt nicht deeskalierend wirke. Eine Entlassung aus dem Amt oder eine Einstellung im Amt verwarf der Rekursgegner erneut, hielt es aber für angemessen, für den Kirchenpflegepräsidenten und die Kirchenpflege eine externe Begleitung einzusetzen, unter Entzug der aufschiebenden Wirkung eines möglichen Rekurses. Gleichzeitig sei dem Kirchenpflegepräsidenten und der Kirchgemeindeschreiberin die Personalverantwortung zu entziehen und diese der Begleitperson zu übertragen, insbesondere werde die Begleitperson Vorgesetzte der Kirchgemeindeschreiberin und der weiteren Kirchgemeindegestellten. Das Einschreiten des Rekursgegners könnte mit Blick auf die Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2021 deeskalierend wirken (act. 12/33).

In der Folge beschloss der Rekursgegner am 25. November 2021 auf dem Zirkulationsweg – im Hinblick auf die Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2021 mit sofortiger (superprovisorischer) Wirkung –, für den Kirchenpflegepräsidenten und

für die Kirchenpflege eine externe Begleitung in der Person von H. einzurichten. Die Kirchenpflegemitglieder (inkl. Präsident) wurden angewiesen, ihre Kommunikation gegen innen und aussen vorgängig mit der externen Begleitperson abzusprechen; die Personalverantwortung gegenüber der Pfarrrschaft und den Angestellten der Kirchgemeinde wurde der externen Begleitperson übertragen. H. wurde berechtigt, an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme und bezüglich der Personalbelange mit Antragsrecht teilzunehmen. Die Kirchenpflege, deren Präsident und die Kirchgemeindeschreiberin wurden angewiesen, H. alle Einladungen und Unterlagen für Sitzungen unaufgefordert zuzustellen und alle weiteren Unterlagen und Akten auf erstes Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen oder in diese Einsicht zu geben sowie alles zu unterlassen, was die Begleitperson in der Erfüllung ihres Auftrags hindern könnte. Die Anordnung wurde per sofort in Kraft gesetzt und bis vorläufig Ende Juni 2022 befristet. Dem Kirchenpflegepräsidenten und der Kirchenpflege wurde eine 30 tägige Frist zur Vernehmlassung angesetzt mit dem Hinweis, bei Säumnis werde Verzicht auf Stellungnahme sowie Anerkennung des rechtserheblichen Sachverhalts angenommen und aufgrund der Akten entschieden (act. 12/35). Bis zur Entlassung der Rekurrenten am 15. Dezember 2021 gingen keine Stellungnahmen beim Rekursgegner ein.

- 3.2.2.2 Wie die Rekurrenten zu Recht bemerken (E, 2.2.1), lief die superprovisorische Anordnung des Rekursgegners vom 25. November 2021 auf eine Bevormundung der Kirchenpflege hinaus, zumindest im Bereich der Personalverantwortung; ein Interimspräsident wurde damals nicht eingesetzt. Doch hatte der Rekursgegner nach dem hiervor Gesagten (E. 3.2.1, E. 3.2.2.1) begründeten Anlass für sein Handeln, nachdem er sich innert nützlicher Frist mit Erkenntnissen aus bereits vorhandenen Akten sowie gestützt auf eigene Abklärungen des Sachverhalts eine möglichst umfassende Meinung bilden konnte. In der Stellungnahme der Bezirkskirchenpflege G. vom 1. November 2021 an den Kirchenrat im Rekurs der Pfarrpersonen gegen den Beschluss der Bezirkskirchenpflege G. vom 17. August 2021 äusserte sich die Bezirkskirchenpflege dahingehend, die Parteien seien derart zerstritten, dass mehr als gegenseitige Verträglichkeit nicht eingefordert werden könne, Wertschätzung könne erst dann wieder gefunden werden, wenn Verträglichkeit eingekehrt sei. Wertschätzung als ein Mehreres drücke sich in den Umgangsformen aus, mit dem Verbalen und Gestischen hapere es unter den Parteien (act. 12/53/20 S. 2 Ziff. 7 und 8), es gebe schwerwiegende Probleme in der gegenseitigen Zusammenarbeit (act. 12/53 S. 4 Ziff. 16).

Bei dieser Ausgangslage mit zerrütteten Verhältnissen konnte es für die Aufsichtsbehörde nicht darum gehen, den sich gegenüberstehenden Parteien Recht oder Genugtuung für ihren eigenen Standpunkt zukommen zu lassen, sondern die notwendige Funktionsfähigkeit der Leitung der Kirchgemeinde E. sicherzustellen. Der Rekursgegner ging zu Recht davon aus, dass die gehäufte Mitarbeiterfluktuation und

die Rücktritte aus der Kirchenpflege mit grosser Wahrscheinlichkeit auf schwere Konflikte in der Kirchgemeinde zurückzuführen waren. Sodann ging der Rekursgegner in guten Treuen davon aus, dass das Beschlossene insbesondere auch im Hinblick auf die anstehende Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2021 deeskalierend wirken könnte, welche Prognose allerdings nicht eintraf. Aus dem Beschluss vom 25. November 2021 (act. 12/35) geht hervor, dass es sich um eine provisorische Beurteilung handelte, wurde den Betroffenen doch das nachträgliche rechtliche Gehör gewährt, wie es im Fall von superprovisorischen Verfügungen rechtsstaatlich geboten ist.

Der Rekursgegner hielt bei dieser Ausgangslage zu Recht dafür, aufgrund des damals hängigen Rekurses gegen den Beschluss der Bezirkskirchenpflege G. vom 17. August 2021 hätte es sich unter dem Gesichtspunkt der Befangenheit als rechtlich bedenklich erwiesen, wenn die Bezirkskirchenpflege in derselben Angelegenheit im damaligen Zeitpunkt eine neue aufsichtsrechtliche Anordnung hätte treffen müssen. Dies aus Sicht der Rekurskommission umso mehr, als die Bezirkskirchenpflege in ihrer Stellungnahme vom 1. November 2021 keine Bereitschaft erkennen liess, den von ihr erkannten "schwerwiegenden Problemen in der gegenseitigen Zusammenarbeit", den "Reibereien und fortschreitenden Unverträglichkeiten innerhalb der Kirchenpflege und im Verhältnis zur Pfarerschaft" auf den Grund zu gehen und Abhilfe zu schaffen (vgl. act. 12/53/20). Die Hoffnung war wohl, die Angelegenheit werde sich nach den Neuwahlen im Jahr 2022 von selber beruhigen, zumal die gesetzlich vorgesehenen Verfahren für die Erneuerungswahlen damals bereits im Gange waren (der erste Wahlgang wurde auf den 27. März 2022 angesetzt, die neue Amtsperiode begann am 1. Juli 2022; act. 12/46 S. 3 Ziff. 17 und S. 4 Ziff. 21). (Zur allfälligen Befangenheit des Bezirkskirchenpflegepräsidenten vgl. Berichte zu seinem Verhalten an der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2021; act. 12/37-40). Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit sah es der Rekursgegner aus all diesen Gründen zu Recht als geboten, die ihm obliegende Oberaufsicht (E. 3.1.2 und 3.1.3 hiervor) auszuüben und entsprechende Anordnungen zu treffen.

Nach Auffassung der Rekurskommission handelte der Rekursgegner mit der Ausübung der Oberaufsicht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Insbesondere hatte er wie aufgezeigt begründeten Anlass dazu, als obere Aufsichtsbehörde tätig zu werden. Willkürliches Handeln kann die Rekurskommission darin nicht erkennen (zur Willkür vgl. BGE 147 V 194 E. 6.3.1 S. 206; 145 II 32 E. 5.1; Urteil des Bundesgerichts 8C_468/2021 vom 2. Februar 2022 E. 2.3 mit Hinweisen). Vielmehr nahm der Rekursgegner seine aufsichtsrechtliche Verantwortung wahr, weil er in guten Treuen dafür hielt, die Bezirkskirchenpflege habe ihre Aufsichtsfunktion weder rechtsgenügend noch zielführend wahrgenommen. Daher geht der Vorwurf der Rekurrenten, das Subsidiaritätsprinzip von Art. 144 KO sei verletzt worden (E. 2.2.3), fehl. Der Rekurskommission ist es im Rahmen ihrer eingeschränkten Überprüfungsbefugnis

verwehrt, die Angemessenheit der angeordneten Massnahmen zu beurteilen, weshalb sich Erwägungen dazu erübrigen.

3.3

- 3.3.1 Mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 (act. 12/46) entliess die Bezirkskirchenpflege G. die Rekurrenten unter Verdankung der geleisteten Dienste per 31. Januar 2022 (Dispositiv-Ziffer 1). Sie wies darauf hin, der Entlassungstermin könne sich vor- oder nachverschieben, je nachdem welche landeskirchliche Aufsichtsbehörde die durch diese Entlassungen nötig werdenden aufsichtsrechtlichen Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Kirchenleitung der Kirchgemeinde E. wie regle (Dispositiv-Ziffer 2). Die Bezirkskirchenpflege ordnete keine Ersatzwahl an, sondern wies darauf hin, die sich aus dem Vollzug der Entlassungen ergebende Konsequenz der Beschlussunfähigkeit der Kirchenpflege sei durch diejenige landeskirchliche Aufsichtsbehörde zu regeln, welcher die Zuständigkeit dafür endgültig zukomme (Dispositiv-Ziffer 3), der Kirchenrat werde eingeladen, diese Zuständigkeit zu regeln und im Falle, dass er diese an sich ziehe, die dann notwendigen Regelungen im Sinne der Beschluss-Erwägungen zu treffen (Dispositiv-Ziffer 4).

Der Rekursgegner beschloss am 15. Dezember 2021, gestützt auf den Beschluss der Bezirkskirchenpflege G. vom 14. Dezember 2021 würden die Rekurrenten 1-4 per sofort als Mitglieder der Kirchenpflege E. bzw. als Kirchenpflegepräsident aus dem Amt entlassen (Dispositiv-Ziffer 1). Die Rekurrenten 1-4 würden angewiesen, sich für eine ordnungsgemässe Amtsübergabe an den vom Kirchenrat eingesetzten Präsidenten der Kirchenpflege E. zur Verfügung zu halten und an dieser mitzuwirken (Dispositiv-Ziffer 2). Die Amtstätigkeit der Kirchenpflege werde aufsichtsrechtlich wie folgt sichergestellt: H. werde aufsichtsrechtlich mit Wirkung ab sofort als Präsident der Kirchenpflege der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde E. eingesetzt, er bilde zusammen mit den gewählten Mitgliedern der Kirchenpflege die Kirchenpflege E., die sämtliche der Kirchenpflege obliegenden Geschäfte besorge, H. habe in der Kirchenpflege Antrags- und Stimmrecht und präsidiere die Behörde, die Kirchenpflege E. werde mit dem Interimspräsidenten und den beiden gewählten Mitgliedern als beschlussfähig erklärt, seine Aufgaben seien insbesondere die Leitung der Kirchenpflege, das Personalressort und die Personalführung, die Zusammenarbeit mit den Pfarrpersonen, die Leitung weiterer Ressorts und die Einsitznahme in Kommissionen, die Gewährleistung der Administration sowie die Vertretung der Kirchgemeinde und der Kirchenpflege nach aussen, er sei gehalten, zusammen mit den weiteren Mitgliedern der Kirchenpflege die Organisation und die Abläufe der Kirchenpflege zu überprüfen und bei Bedarf Änderungen zu veranlassen, er habe die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit das Kirchenpflegepräsidium und die Kirchenpflege E. sobald als möglich mit geeigneten Personen wieder vollständig besetzt werden könnten. Die aus dem Amt entlassenen Mitglieder der Kirchenpflege E. würden angewiesen, H. alle für die Wahrnehmung seines Auftrags erforderlichen

Informationen und Unterlagen (Akten, elektronische Daten, Zugangscode etc.) betreffend die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege E. auf erstes Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die gewählten Mitglieder der Kirchenpflege E. und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde würden angewiesen, H. Zugang zu allen für die Wahrnehmung des Auftrags erforderlichen Informationen und Unterlagen zu gewähren (Dispositiv-Ziffer 3.1 - 3.7). Mit Dispositiv-Ziffer 12 wurde die externe Begleitung und Beratung des Kirchenpflegepräsidenten und der Kirchenpflege E. durch H. aufgehoben, mit Ziffer 13 davon Vormerk genommen, dass die formelle Ermahnung der Bezirkskirchenpflege G. vom 17. August 2021 aufgrund des Rückzuges des dagegen erhobenen Rekurses rechtskräftig geworden sei (act. 2/1).

- 3.3.2 Die Bezirkskirchenpflege entliess die Rekurrenten auf ihre Gesuche hin per Ende Januar 2022, um dem Rekursgegner Zeit einzuräumen, die aufsichtsrechtlichen Massnahmen (mindestens vorsorglich sofort vollziehbar) bis Mitte Januar 2022 anzuordnen und derart die Handlungsfähigkeit der Kirchgemeinde E. sicherzustellen: "Allenfalls ist im Rahmen dieser aufsichtsrechtlichen Massnahmen eine abweichende Lösung mit früherer oder auch späterer Entlassung anzuordnen. Der Kirchenrat wird eingeladen, diesem Aspekt Rechnung zu tragen, falls er die Zuständigkeit an sich zieht bzw. bei sich behält. Andernfalls behält sich die Bezirkskirchenpflege G. vor, dies selbst zu tun" (act. 12/46 S. 5 Ziff. 29). Wie oben ausgeführt (E. 3.2.2.2), hatte der Rekursgegner begründeten Anlass zum Eingreifen als obere Aufsichtsbehörde und handelte im Rahmen seiner Zuständigkeit. Es erscheint folgerichtig, dass er auch über die von den Rekurrenten angebehrten vorzeitigen Entlassungen abschliessend entschied (vgl. E. 4 hernach) und gleichzeitig die notwendigen Massnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kirchgemeinde E. traf. Der Rekursgegner war damit zum vorliegend angefochtenen Entscheid zuständig.

4. Rechtmässigkeit der sofortigen Entlassungen per 15. Dezember 2021

4.1

- 4.1.1 Die Stimmberechtigten einer Kirchgemeinde wählen die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchenpflege. Die Kirchenpflege ist ein Organ der Kirchgemeinde (§ 11 lit. b KiG; Art. 149 lit. c KO, Art. 160 KO). Die Amtsdauer beträgt vier Jahre (Art. 21 Abs. 1 KO). Eine vorzeitige Abwahl von Kirchenpflegemitgliedern ist im Kirchenrecht des Kantons Zürich nicht vorgesehen, ebenso wenig kennt das kantonale weltliche Recht die Abwahl von Behördenmitgliedern. Der Wahl von Laien in eine Kirchenpflege ist inhärent, dass allenfalls Personen gewählt werden, die sich für das Amt als ungeeignet erweisen oder die sich im Amt gar querulatorisch verhalten. Dieses Risiko trägt eine Kirchgemeinde, sie muss damit leben, eine Korrektur ist erst bei den Wiederwahlen möglich.

- 4.1.2 Nach § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG; LS 180.1) (i.V.m § 2 Ziff. 1 lit. a KiG) wendet die Evangelisch-reformierte Landeskirche das kantonale Recht sinn-

gemäss an, wo sie keine eigenen Bestimmungen erlassen hat. Bezüglich Rücktrittsgesuchen von Mitgliedern einer Kirchenpflege kennt das Kirchenrecht keine Bestimmungen (im Gegensatz zu Rücktrittsgesuchen von Pfarrpersonen, über die der Kirchenrat entscheidet; vgl. Art. 132 KO). Daher ist § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; LS 161) sinngemäss anwendbar, der bestimmt, dass um vorzeitige Entlassung ersuchen kann, wer ein Amt ohne Amtszwang bekleidet; wie dies auf die Kirchenpflege zutrifft (vgl. Art. 20b KO). Gemäss § 36 Abs. 1 lit. c GPR entscheidet die Aufsichtsbehörde über die vorzeitige Entlassung. Die entlassene Person bleibt bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers im Amt. Die Entlassungsbehörde kann das Ausscheiden auf einen früheren Zeitpunkt hin anordnen (§ 36 Abs. 2 GPR).

- 4.1.3 Nach Art. 224 Abs. 1 KO (in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung) kann der Kirchenrat u.a. Mitglieder der Organe von Kirchgemeinden aus dem Amt entlassen oder längstens bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt einstellen, wenn sie ihre kirchlichen, amtlichen oder behördlichen Obliegenheiten in schwerwiegender Weise vernachlässigen, in anderer Weise die rechtlichen Vorschriften missachten oder gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet worden ist. Gegen seinen Willen kann ein gewähltes Kirchenpflegemitglied also nur als ultima ratio bei Vorliegen von triftigen Gründen aus dem Amt entlassen oder im Amt eingestellt werden; Fristen sind dabei nicht zu beachten (Art. 224 Abs. 1 KO). Eine solche Entlassung greift ganz erheblich in die Rechtsstellung des Amtsträgers ein und steht im Widerspruch zum demokratischen Prinzip (vgl. Entscheid der LKRK 2018-02 vom 15. August 2018 E. 6.4).

4.2

- 4.2.1 Die Rekurrenten haben die Bezirkskirchenpflege um ihre Entlassung auf Ende Dezember 2021 ersucht (act. 2/2, 4, 7/2 und 9/2), diese hat die vorzeitige Entlassung aus dem Amt bewilligt und die Rekurrenten mit Vorbehalt per Ende Januar 2022 entlassen, der Rekursgegner als Oberaufsichtsbehörde hat sie per 15. Dezember 2021 entlassen, auf einen Zeitpunkt, der vor der beantragten Entlassung liegt. Art. 36 Abs. 2 GPR lässt zwar die Entlassung "auf einen früheren Zeitpunkt" zu, doch steht dieser Zeitpunkt in Relation zum Amtsantritt durch die Nachfolgerin oder den Nachfolger, nicht hingegen in Relation zum vom Gesuchsteller beantragten Entlassungszeitpunkt. Gemäss dem Wortlaut von Art. 36 Abs. 2 GPR steht es nicht im Ermessen der Aufsichtsbehörde, den Gesuchsteller bereits vor dem beantragten Zeitpunkt zu entlassen, wovon der Rekursgegner jedoch ausgeht (act. 11 S. 4 oben). Will die Aufsichtsbehörde einen Gesuchsteller zum Beispiel aus Praktikabilitätsgründen bereits vor dem beantragten Zeitpunkt entlassen, muss sie ihm dazu vorgängig zwingend das verfassungsrechtlich garantierte rechtliche Gehör gewähren (Art. 29 Abs. 2 BV).

Denn es steht der Aufsichtsbehörde nicht zu, ein Behördenmitglied ohne entsprechenden Antrag (Art. 35 Abs. 2 GPR) aufgrund der Bestimmungen über die Entlassung auf Gesuch aus dem Amt zu entlassen, was im Ergebnis aber zutreffen würde, wenn sie einen Gesuchsteller vor dem angekehrten Zeitpunkt entliesse. Sollte der Gesuchsteller dem früheren Zeitpunkt anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs zustimmen, wird die frühere Entlassung durch sein Einverständnis legitimiert.

- 4.2.2 Der Rekursgegner macht im angefochtenen Entscheid geltend, im Rahmen der Kirchenpflegesatzung vom 7. Dezember 2021 und eine Woche später habe sich gezeigt, dass die vier rücktrittswilligen Kirchenpflegemmitglieder und insbesondere der Kirchenpflegepräsident nicht gewillt seien, den Beschluss des Kirchenrates vom 25. November 2021 zur Kenntnis zu nehmen und gemäss den aufsichtsrechtlichen Anordnungen zu handeln. So habe der Kirchenpflegepräsident gemäss dem Kirchenrat vorliegenden E-Mail-Nachrichten gegenüber der externen Begleitperson weiter hin die ihm durch den Kirchenrat entzogene Personalverantwortung für sich bzw. den Vizepräsidenten der Kirchenpflege beansprucht. Offensichtlich sehe er die Aufgabe der externen Begleitperson entgegen dem klaren Wortlaut des Kirchenratsbeschlusses auf die Personaladministration beschränkt und habe sich bemüssigt gesehen, der externen Begleitperson entsprechende Aufträge zu erteilen. Die weiteren rücktrittswilligen Kirchenpflegemmitglieder hätten den Kirchenpflegepräsidenten offensichtlich gewähren lassen. Die Tonalität des Kirchenpflegepräsidenten gegenüber der externen Begleitperson sei von Abschätzigkeit und Respektlosigkeit geprägt. Hinzu komme, dass die Kirchenpflege in ihrer Sitzung vom 7. Dezember 2021 durch Mehrheitsentscheid im Wissen um die Gesetzeswidrigkeit einen Beitrag für ein Outplacement der Kirchgemeindeschreiberin beschlossen habe (act. 2/1 S. 2 Ziff. 7b). Mithin lasse das Verhalten der rücktrittswilligen Kirchenpflegemmitglieder jeden Willen vermissen, als Amtspersonen pflichtgemäss die aufsichtsbehördlichen Anordnungen zu befolgen. Es sei daher geboten, die Situation in der Leitung der Kirchenpflege E. per sofort zu ändern, um so einer weiteren Eskalation und weiterem gesetzeswidrigen Handeln der Kirchenpflegemehrheit vorzubeugen. Die vier Kirchenpfleger seien dementsprechend mit sofortiger Wirkung aus dem Amt als Mitglieder respektive als Präsident der Kirchenpflege E. zu entlassen. Angesichts des von ihnen an den Tag gelegten Verhaltens bestehe kein Anlass, diese vier Mitglieder der Kirchenpflege länger als unbedingt erforderlich im Amt zu belassen. Dies stehe auch in Übereinstimmung mit dem Entlassungsbeschluss der Bezirkskirchenpflege G., der eine Vorverschiebung des Entlassungstermins ausdrücklich vorbehalte (act. 2/1 S. 3 Ziff. 7c). An dieser Entscheidungsbegründung hält der Rekursgegner im vorliegenden Verfahren fest (E. 2.2.2 und 2.2.4 hiavor).

4.3

- 4.3.1 Eine vorzeitige Entlassung der Rekurrenten vor dem von ihnen angekehrten Zeitpunkt mit der dem angefochtenen Entscheid zugrunde liegenden Begründung lässt sich

nicht auf § 35 f. GPR stützen; sie ist – auch im gesamten Kontext der causa E. – als aufsichtsrechtlich angeordnete Entlassung aus dem Amt im Sinne von Art. 224 Abs. 1 KO zu qualifizieren, mithin als disziplinarische Abstrafung der Rekurrenten. Einer Amtsentlassung nach Art. 224 KO hätte zwingend ein Abklärungsverfahren mit Gewährung des rechtlichen Gehörs vorausgehen müssen; Letzteres wurde den Rekurrenten in Bezug auf die vom Rekursgegner angerufenen Gründe vorgängig der Entlassung jedoch gerade nicht eingeräumt. Kommt hinzu, dass gemäss den vorliegenden Akten Rekurrent 4 den Kirchenrat zwar öffentlich kritisierte (anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2012, act. 12/37), die Rekurrenten sich nicht kooperativ gegenüber der Begleitperson erwiesen und – aktenkundig einmalig – ihre Finanzkompetenzen bezüglich des Outplacement überzogen. Selbst wenn dazu noch die vielen Abgänge in der Kirchenpflege und -administration wie auch die Selbstkündigung einer Pfarrperson den Rekurrenten anzulasten wären – was durch den Rekursgegner gerade nicht abschliessend geklärt werden konnte (vgl. E. 3.2.2.1 hiervor) –, lägen damit auch in der Gesamtschau noch keine derart schwerwiegenden Gründe im Sinne von Art. 224 KO vor, dass eine Entlassung aus dem Amt oder eine Einstellung im Amt bis zum Ablauf der Amtsdauer und damit ein massiver Eingriff in das demokratische Prinzip (vgl. E. 4.1.3 hiervor) gerechtfertigt gewesen wäre.

Das aufsichtsrechtliche Instrumentarium gemäss § 9 AviVO i.V.m. § 168 GG hätte dem Rekursgegner beispielsweise erlaubt, – unter Einhaltung der verfahrensrechtlichen Regeln – gegen fehlbare Personen Ordnungsstrafen auszusprechen und widerrechtliche Anordnungen aufzuheben. Aufsichtsrechtlich verfügte der Rekursgegner nach dem Gesagten jedoch über kein Ermessen, den Zeitpunkt der von den Rekurrenten gewünschten vorzeitigen Entlassung aus dem Amt mit Blick auf die Interessen der Kirchgemeinde als Ganzes (act. 11 S. 2 Ziff. 4) vorgängig des beantragten Zeitpunktes festzulegen.

- 4.3.2 Mit der sofortigen Entlassung der Rekurrenten aus dem Amt per 15. Dezember 2021 hat der Rekursgegner sowohl § 36 GPR als auch Art. 224 Abs. 1 KO verletzt, wobei zu bemerken ist, dass der Rekursgegner in angefochtenen Entscheid (act. 2/1) sein Handeln weder auf § 36 GPR noch auf Art. 224 KO stützte, wurde bezüglich der vorzeitigen Entlassungen doch keine Norm angerufen. Erst in der Rekursantwort referenzierte der Rekursgegner einmalig § 36 GPR (act. 11 S. 4 oben). Die festgestellten Rechtsverletzungen führen zur Aufhebung der angefochtenen Anordnung. Hebt die Rekurskommission die angefochtene Anordnung auf, so entscheidet sie selbst (§ 63 Abs. 1 VRG).

- 4.4 In ihren schriftlichen Rücktrittsgesuchen an die Bezirkskirchenpflege ersuchten die Rekurrenten um ihre Entlassung per Ende 2021 (act. 2/2, 4, 7/2 und 9/2). Die Bezirkskirchenpflege bewilligte die Gesuche mit Entscheid vom 14. Dezember 2021 per 31. Januar 2022 und wies darauf hin, der Entlassungstermin könne sich vor- oder

nachverschieben (act. 12/46; E. 3.3.1.3 hiervor). Da Rekurrent 4 per 31. Dezember 2021 aus der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde E. ausgetreten ist (act. 12/49), ist seine Entlassung als Kirchenpfleger und -präsident wie von ihm rekursweise beantragt per dieses Datum zu bestätigen.

Die Rekurrenten 1-3 ersuchen im Rekursverfahren hingegen um Entlassung per 31. Januar 2022, ohne dies näher zu begründen, sie weisen einzig darauf hin, es wäre denkbar gewesen, sie bis Ende Januar 2022 freizustellen (act. 1, 3 und 6 je S. 3). Eine Freistellung ist im Rahmen einer vorzeitigen Entlassung nach § 35 f. GPR nicht vorgesehen. Die Rekurrenten hatten in ihren Entlassungsgesuchen den Rücktritt klar per Ende 2021 erklärt. Diese Erklärungen der Rekurrenten sind verbindlich. Im Übrigen ist nicht erkennbar, welche tatsächlichen oder rechtlichen Vorteile die Rekurrenten 1-3 aus einer Freistellung bis Ende Januar 2022 ziehen könnten, zumal sie keine finanziellen Forderungen geltend machen. Das Anliegen der Rekurrenten, dass ihr guter Ruf nur eine ordentliche, nicht eine fristlose Entlassung zulasse (act. 24-27 je S. 5), spricht nicht gegen eine Entlassung auf den ursprünglich angebehrten Zeitpunkt.

Da der Rekursgegner im Beschluss vom 15. Dezember 2021 (act. 2/1) die Amtstätigkeit der evangelisch-reformierten Kirchenpflege E. aufsichtsrechtlich sicherstellte, indem er insbesondere für die ordnungsgemässe Führung und Verwaltung der Kirchgemeinde sorgte, einen Interimspräsidenten einsetzte und zugleich die Kirchenpflege vorübergehend mit drei Mitgliedern als beschlussfähig erklärte (vgl. Dispositiv-Ziffer 3), ist die vorzeitige Entlassung der Rekurrenten 1-3 aus dem Amt wie von ihnen ursprünglich beantragt ebenfalls per 31. Dezember 2021 zu bestätigen.

- 4.5 Die offensichtlichen Rechtsverletzungen führen zur Gutheissung des Rekurses von Rekurrent 4 und zur teilweisen Gutheissung der Rekurse der Rekurrenten 1-3. Dispositiv Ziffer 1 des Beschlusses des Kirchenrates vom 15. Dezember 2021 ist aufzuheben, und die Rekurrenten sind per 31. Dezember 2021 vorzeitig aus dem Amt zu entlassen.

Mangels Zuständigkeit ist es der Rekurskommission verwehrt, den Rekursgegner anzuweisen, die mehrjährige Tätigkeit der Rekurrenten in der Kirchenpflege E. zu würdigen oder ihnen für die geleistete Arbeit zu danken; dies hat bereits die Bezirkskirchenpflege in ihrem Entscheid vom 14. Dezember 2021 getan (act. 12/46, Dispositiv-Ziffer 1), damit hat es sein Bewenden.

5. Kosten- und Entschädigungsfolgen

- 5.1 Die Kostenerhebung richtet sich gemäss Art. 229 KO nach § 65a VRG sowie nach der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts (GebV VGr; LS 175.252). § 65a Abs. 3 VRG sieht bei personalrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.- Kostenlosigkeit vor. Der Begriff der personalrechtlichen Streitigkeit wird

von der Rechtsprechung grosszügig ausgelegt und auch auf Streitigkeiten mit Bezug auf die Stellung und Entlohnung von Behördenmitgliedern angewendet (vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, N. 85 zu § 13, N. 23 zu § 65a).

Die Rekurse betreffen den Zeitpunkt der von den Rekurrenten beantragten Entlassungen und damit ihre Stellung als Mitglieder der Kirchenpflege. Die vorliegenden Streitigkeiten sind daher als personalrechtliche Streitigkeiten im Sinne von § 65a Abs. 3 VRG zu qualifizieren. Die Rekurse betreffen nicht unmittelbar finanzielle Aspekte und haben keinen bestimmten Streitwert. Bei personalrechtlichen Angelegenheiten ohne Streitwert sind wie bei solchen mit einem Streitwert unter Fr. 30'000.- keine Kosten zu erheben (§ 65a Abs. 3 VRG; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 65a N. 29).

Ausgangsgemäss sind dem vollständig obsiegenden Rekurrenten 4 keine Kosten aufzuerlegen. Hinsichtlich der von den Rekurrenten 1-3 beantragten Entlassung per 31. Januar 2022 liegt keine mutwillige Prozessführung vor; eine objektive Aussichtslosigkeit und ein grobes prozessuales Verschulden wie etwa die Prozessführung wider besseres Wissen sind zu verneinen. Die Auferlegung von Verfahrenskosten unter diesem Titel ist daher zu verwerfen. Das vorliegende Verfahren ist auch für die Rekurrenten 1-3 kostenlos.

5.2

5.2.1 Weder der obsiegende Rekurrent 4 noch die teilweise obsiegenden Rekurrenten 1-3 haben Parteientschädigungen beantragt, solche sind daher nicht zuzusprechen.

5.2.2 Dem Antrag des Rekursgegners auf Parteientschädigung (act. 11 S. 1) – ausgangsgemäss käme dies zu Lasten der teilweise unterliegenden Rekurrenten 1-3 in Frage – kann aus den folgenden Gründen nicht entsprochen werden.

Dem Gemeinwesen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten steht in der Regel keine Parteientschädigung zu, weil das Beantworten von Rechtsmitteln zu deren üblichen Tätigkeit gehört, so dass sie sich derart zu organisieren haben, dass sie Verwaltungstreitsachen selbst durchfechten können. Zudem übersteigt der in einem Rechtsmittelverfahren entstandene Aufwand vielfach jenen nicht wesentlich, der im vorangehenden nichtstreitigen Verfahren ohnehin erbracht werden musste (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 51 f.). So verhält es sich auch vorliegend. Der Rekursgegner konnte sich in seinen Rechtsschriften auf die ihm bereits bekannten Akten und die eigenen Entscheide vom 25. November 2021 und 15. Dezember 2021 beziehen, weshalb besondere Umstände, die die Zusprache einer Parteientschädigung an das Gemeinwesen erlauben, zu verneinen sind.

Die Begründung des Rekursgegners, wonach ihm ausnahmsweise eine Parteientschädigung zuzusprechen sei, da sich die Rechtsbegehren der Rekurrenten insgesamt und aufgrund von deren widersprüchlichem Verhalten als offensichtlich unbe-

gründet und gar als trölerisch erweisen würden und die Rekurrenten nicht die Klärung einer Sach- oder Rechtsfrage bezweckten, sondern auf dem Rekursweg lediglich persönliche Satisfaktion in einer misslichen Lage suchten, die sie weitestgehend selber verursacht hätten (act. 11 S. 4 Ziff. 12), zielt bei diesem Verfahrensausgang ins Leere.

Demgemäss entscheidet die Rekurskommission:

1. In Gutheissung des Rekurses des Rekurrenten 4 sowie in teilweiser Gutheissung der Rekurse der Rekurrenten 1-3 wird Dispositiv-Ziffer 1 des Beschlusses des Kirchenrates vom 15. Dezember 2021 aufgehoben, und die Rekurrenten werden per 31. Dezember 2021 vorzeitig aus dem Amt als Präsident bzw. Mitglieder der Kirchenpflege E. entlassen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist mit Anträgen und Begründung innert 30 Tagen von der Zustellung des vorliegenden Entscheids an gerechnet beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, einzureichen. Der Entscheid ist beizulegen.
5. Schriftliche Mitteilung (eingeschrieben) an:
 - A.,
 - B.,
 - C.,
 - D.,
 - Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich,
Hirschengraben 50, Postfach, 8024 Zürich
sowie
an die Bezirkskirchenpflege G. per A-Post

Für die 2. Abteilung der Landeskirchlichen Rekurskommission

Margreth Frauenfelder

Stephan Kübler

Versand: 1. Juni 2023